

NRW.BANK
102-21620
z. Hd. Herrn Joachim Michelmann
48134 Münster

Datum:

Bestellung des WU-NKF-Rechenmodells

Sehr geehrter Herr Michelmann,

hiermit bestelle ich im Namen des Lizenznehmers, des/der

das WU-NKF-Rechenmodell inkl. Handbuch und übersende Ihnen anbei den unterschriebenen Lizenzvertrag in zweifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie mir den von Ihnen gegengezeichneten Vertrag für unsere Unterlagen zurück.

Als Empfänger des Rechenmodells und Ansprechpartner zur Information über zukünftige Workshops, Schulungen, Updates und sonstige im Zusammenhang mit dem Rechenmodell relevanten Informationen werde ich künftig den Lizenznehmer vertreten. Meine Kontaktdaten lauten:

Name, Vorname:

Titel:

Amt/Abteilung:

Anschrift:

Telefon:

Mailadresse:

Des Weiteren habe ich die Datenschutzhinweise der NRW.BANK gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



L i z e n z v e r t r a g

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen (NRW),

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf,

– nachstehend auch „Land“ genannt –

vertreten durch die NRW.BANK,
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf,

– nachstehend auch „Bank“ genannt –

für diese handelnd Thomas Kull und Joachim Michelmann

und

.....
Bezeichnung des Lizenznehmers

.....
Straße

.....
PLZ/Ort

– nachstehend „Anwender“ genannt –

(einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“)

über die dauerhafte, endgültige, schenkweise Übertragung, Überlassung und Nutzung eines tabellenkalkulationsgestützten Standardmodells zur Erstellung, Durchführung und Auswertung von Modellrechnungen für vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für kommunale Hochbau-Projekte in Nordrhein-Westfalen („WU-NKF-Rechenmodell“) gemäß nachfolgender Bedingungen:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Das WU-NKF-Rechenmodell wurde im Auftrag des Kompetenzzentrums für finanzwirtschaftliche Infrastrukturfragen / der PPP-Task Force im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Basisversion (April 2015: Version 1.0) durch die ÖPP Deutschland AG - heute Partnerschaft Deutschland GmbH - (Berlin) programmiert und durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Berücksichtigung des Modellzwecks auf mathematische, logische und sachliche Richtigkeit sowie auf Einhaltung der relevanten haushaltsrechtlichen Vorschriften (nach NKF) überprüft und auditiert. Bei der vorliegenden Version wurden im Auftrag des Ministeriums der Finanzen in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK Aktualisierungen / Weiterentwicklungen vorgenommen. Die jeweiligen Anpassungen wurden ebenfalls durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und auditiert. Bei dem WU-NKF-Rechenmodell

handelt es sich um ein auf Tabellenkalkulationssoftware basierendes umfangreiches Berechnungswerkzeug, dessen integrierte mathematische Verformelungen und Verknüpfungen („**Formeln**“) der Berechnung vorläufiger Barwerte unter Zugrundelegung der vom Anwender in das WU-NKF-Rechenmodell eingegebenen Annahmen dienen.

- 1.2. Die Parteien stimmen darin überein, dass die vom WU-NKF-Rechenmodell gelieferten Rechenergebnisse allenfalls eine der Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eines Projekts sein können, und dass die zu treffende Entscheidung über die jeweilige Vorgehensweise der Projektrealisierung – insbesondere die Auswahl zwischen den unterschiedlichen Realisierungs- und Beschaffungsalternativen (0-Variante, Eigenrealisierung-Sanierung, ÖPP-Sanierung, Eigenrealisierung-Neubau, ÖPP-Neubau und Mietvariante) – auf die rechnerischen Ergebnisse des WU-NKF-Rechenmodells allein nicht gestützt werden kann, da diese Entscheidung von einer Vielzahl weiterer Faktoren maßgeblich beeinflusst wird. Alle im Modell bereits hinterlegten Annahmen dienen lediglich als Beispielwerte der Orientierung und sollten bei jeder Anwendung des Modells an die projektspezifischen Gegebenheiten angepasst und aktualisiert werden. Die Anpassung und Erweiterung der Modellberechnungen und -verknüpfungen sollte ausschließlich erfahrenen Erstellern von Finanzmodellen in Tabellenkalkulationsprogrammen vorbehalten werden. Dem Anwender wird empfohlen, die Annahmen, Berechnungen und Ergebnisse sorgfältig zu prüfen, bevor Entscheidungen, basierend auf den Ergebnissen des Modells, getroffen werden. Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität von Annahmen, Berechnungen und Ergebnissen des WU-NKF-Rechenmodells wird nicht übernommen.
- 1.3. Die Rechte an dem WU-NKF-Rechenmodell und der dazu gehörigen Dokumentation (inkl. Handbuch), insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte, liegen bei dem Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Finanzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Bank ermächtigt, es bei Abschluss und Durchführung von Verträgen über die unentgeltliche Überlassung des WU-NKF-Rechenmodells an Dritte sowie bei der Einräumung von entsprechenden Nutzungsrechten gemäß den Vorschriften dieses Vertrags zu vertreten. Dies umfasst auch das Recht des Anwenders, Modifikationen am WU-NKF-Rechenmodell vorzunehmen und diese nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.
- 1.4. Die Parteien vereinbaren auf dieser Grundlage Folgendes:

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Anwender erhält das WU-NKF-Rechenmodell sowie die dazugehörigen elektronischen Unterlagen zur Anwendung des WU-NKF-Rechenmodells („**Anwendungsdokumentation**“) zur Verwendung im Rahmen der unter Ziffer 3 vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 2.2. Das WU-NKF-Rechenmodell wird als Tabellenkalkulation im Dateiformat „.xls“ oder „.xlsx“ für die Standardtabellenkalkulationssoftware Microsoft Excel auf einem Originaldatenträger („**Originaldatenträger**“) in einer offenen, frei konfigurierbaren Version gespeichert, die es dem Anwender ermöglicht, die im WU-NKF-Rechenmodell vorgegebenen Formeln zu erweitern und anzupassen („**offene Version**“). Daneben wird das WU-NKF-Rechenmodell in einer geschlossenen Version auf dem Originaldaten-

träger gespeichert, in der die Formeln schreibgeschützt sind und durch den Anwender zwar eingesehen, nicht jedoch verändert werden können. Der Originaldatenträger und die elektronische Anwendungsdokumentation („**Vertragsgegenstände**“) werden dem Anwender durch die Bank bei oder nach Vertragsschluss übergeben und übereignet. Mit der Übergabe der Vertragsgegenstände an den Anwender tritt Vollzug des vorliegenden Vertrags ein.

- 2.3. Die Übertragung der Vertragsgegenstände erfolgt im Wege einer Schenkung und ist daher für den Anwender unentgeltlich.
- 2.4. Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei den zur Nutzung übergebenen Vertragsgegenständen, insbesondere bei den in das WU-NKF-Rechenmodell integrierten Formeln, um Erfahrungsgut („**Know-how**“) handelt, bei dem im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages ausschließlich das Land Inhaber der am Know-how bestehenden oder noch in Entwicklung befindlichen Immaterialgüterrechten und/oder Rechten mit gleicher oder ähnlicher Wirkung (wie z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) einschließlich aller Verkörperungen davon (wie z.B. Beschreibungen, Plänen, Datenträgern) und berechtigt ist, diese Rechte geltend zu machen. Insoweit stimmen die Parteien überein, dass es sich bei dem Know-how auch um vertrauliche Informationen des Landes handelt, an denen ein rechtlich schützenswertes Interesse des Landes besteht.
- 2.5. Soweit das WU-NKF-Rechenmodell verändert oder aktualisiert wird („**Update**“), behält sich das Land das Recht vor, das Update des WU-NKF-Rechenmodells in dem im Vertrag bezeichneten Dateiformat dem Anwender unentgeltlich zum Download zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall teilt das Land oder die Bank als Vertreterin des Landes dem Anwender den Zeitpunkt und die für einen selbständigen Download des Updates notwendigen Zugangsdaten mit. Eine Verpflichtung, das WU-NKF-Rechenmodell zu aktualisieren und/oder dem Anwender die Updates unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Updates werden in diesen Vertrag mit einbezogen. Insbesondere richtet sich der Umfang der diesbezüglich eingeräumten Rechte nach den Regelungen dieses Vertrags.
- 2.6. Bestandteile dieses Lizenzvertrages sind auch die für den Lizenznehmer kostenlosen Zusendungen von Informationen zu Workshops, Schulungen und Updates an die zur Verfügung gestellte Kontaktperson. Der Zusendung dieser Informationen können Sie jederzeit widersprechen.

3. Nutzungsumfang und Zugriffsschutz

- 3.1. Der Anwender erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes und endgültiges, internes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Zu darüber hinausgehenden Nutzungshandlungen ist der Anwender nicht berechtigt.
- 3.2. Der Anwender darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich, unentgeltlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende, unentgeltliche oder teilweise entgeltliche Überlassung gleich in welcher Form ist untersagt. Die Weitergabe der

Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landes oder der Bank als Vertreterin des Landes. Die Zustimmung wird erteilt, (i) wenn der Dritte schriftlich seine Zustimmung mit den vorliegenden Vertragsbedingungen erklärt hat und (ii) der Anwender sämtliche Vertragsgegenstände an den Dritten weitergegeben und alle Kopien gelöscht hat und dies gegenüber der Bank als Vertreterin des Landes schriftlich versichert.

- 3.3. Der Anwender darf das WU-NKF-Rechenmodell auf insgesamt bis zu zehn verschiedenen Arbeitsplätzen (CPU) zeitgleich einspeichern, vorrätig halten und dort bis zu zehn verschiedenen Beschäftigten gleichzeitig zur Benutzung zugänglich machen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des WU-NKF-Rechenmodells bedarf der Einwilligung des Landes oder der Bank als Vertreterin des Landes.
- 3.4. Die weitergehende Vervielfältigung der Vertragsgegenstände ist nur zulässig, soweit dies für deren Verwendung im Rahmen der vertraglich gestatteten Nutzungen oder zu Sicherungszwecken notwendig ist. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragsgegenstände durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Anwenders sind auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- 3.5. Für seinen eigenen internen Gebrauch kann der Anwender an der offenen Version zum Zwecke der Erweiterung, der Flexibilisierung sowie der Anpassung des WU-NKF-Rechenmodells an projektabhängige Spezifikationen die vom WU-NKF-Rechenmodell eingeräumten Modifikationen vornehmen. Weitergehende Änderungen, Erweiterungen und sonstige Anpassungen sind nicht erlaubt, es sei denn dies ist gesetzlich zwingend vorgesehen. Als eigener Gebrauch gilt auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender oder seine Beschäftigten im Rahmen von Hochbau-Projekten beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung der Vertragsgegenstände führen soll.
- 3.6. Die Entfernung von Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die mangelfreie Nutzung des WU-NKF-Rechenmodells beeinträchtigt wird. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht verändert oder entfernt werden oder auf dem Bildschirm unterdrückt werden.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Gewährleistung und Haftung erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 521 - 524 BGB, und sind damit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4.2. Das Land und die Bank übernehmen gemäß der Darstellung in Ziff. 1.2 keine Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität von Annahmen, Berechnungen und Ergebnissen des WU-NKF-Rechenmodells. Eine Gewährleistung in diesem Zusammenhang ist daher ausgeschlossen.

- 4.3. Das Land und die Bank haften zudem in keinem Fall, soweit der Anwender unzutreffende Eingabedaten verwendet hat, die Eingabe fehlerhaft durchgeführt hat, bei im Rahmen der Verwendung der offenen Version vorgenommenen Erweiterungen oder Anpassungen der Formeln, oder bei sonstigen von dem Anwender vorgenommenen Änderungen am WU-NKF-Rechenmodell.
- 4.4. Eine bestimmte Beschaffenheit des WU-NKF-Rechenmodells ist nicht geschuldet.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen – insbesondere das Know-how des Landes und der Bank – stellen vertrauliche Informationen dar. Dies gilt nicht in Bezug auf Informationen, die (i) der Empfänger der Informationen unabhängig entwickelt hat, (ii) der Empfänger vor dem Empfang unter diesem Vertrag bereits kannte oder (iii) öffentlich bekannt sind oder nachträglich bekannt werden oder von einer anderen Quelle offen gelegt werden, soweit dies nicht durch Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erfolgt.
- 5.2. Beide Parteien werden angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der gegenseitigen vertraulichen Information treffen. Diese Vorkehrungen werden mindestens dem Umfang entsprechen, in dem jede Partei ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt. Keine Partei wird vertrauliche Informationen der anderen Partei ohne deren schriftliche Zustimmung außerhalb der Geschäftsbeziehungen nutzen oder vertrauliche Informationen der anderen Partei offen legen, soweit dies nicht (i) für die Einholung von rechtlichem oder wirtschaftlichem Rat erforderlich ist, (ii) ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet wird oder (iii) gesetzlich erforderlich ist. Im letzten Fall unterrichtet die offen legende Partei die andere Partei von dem Erfordernis der Offenlegung unverzüglich, damit diese ggf. gegen die Offenlegung vorgehen kann.
- 5.3. Sobald vertrauliche Informationen für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, werden diese der anderen Partei zurückgegeben oder auf Anforderung der anderen Partei vernichtet. Dies gilt insbesondere nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei der Partei, die die vertraulichen Informationen erhalten hat, darüber informieren, ob sie eine Rückgabe oder eine Vernichtung der vertraulichen Informationen verlangt. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Verletzung der Rechte des Landes und der NRW.BANK am Know-how, insbesondere in Bezug auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

6. Schlussvorschriften

- 6.1. Sämtliche Vereinbarungen, die den Abschluss, eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrags betreffen, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 6.2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Parteien bestimmen Düsseldorf für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses stehende Streitigkeiten als ausschließlichen Gerichtsstand. Hiervon unberührt ist das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu beantragen.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben, soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 - 310 BGB ergibt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den (Ort), den

Ministerium der Finanzen des Landes NRW
vertreten durch die NRW.BANK

.....
Thomas Kull Joachim Michelmann

.....
Anwender (Stempel / Unterschrift)